

Bremerhaven, 08.06.2023

Mitteilung Nr. MIT- /2023		
zur Anfrage der/des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 12/2023 (§ 38 GStVV) Jan Timke BÜRGER IN WUT 03.04.2023 Private Sicherheitsdienste für Verhaltensauffällige Kinder? (BIW)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:**Private Sicherheitsdienste für verhaltensauffällige Kinder? (BIW)**

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde ist die BIW-Fraktion darüber informiert worden, dass in Bremerhaven Kinder und Jugendliche, die sich in der Obhut des Jugendamtes befinden sollen, zwecks Beaufsichtigung durch einen Sicherheitsdienst begleitet werden. Diese Begleitung soll an 365 Tagen im Jahr rund um Uhr erfolgen

Wir fragen den Magistrat:

1. An wie vielen Tagen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie bis zum 10.04.2023 hat die Stadt Bremerhaven private Sicherheitsdienste damit beauftragt, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die sich in der Obhut des Jugendamtes befinden, zu begleiten und zu beaufsichtigen? Bitte die Antwort nach Jahren unterteilen.
2. Was sind die konkreten Beweggründe, die den Magistrat veranlasst haben, minderjährige Personen durch Mitarbeiter privater Firmen überwachen zu lassen?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den unter Ziffer 1 genannten Zeiträumen von Mitarbeitern privater Sicherheitsdienste beaufsichtigt? Bitte die Zahlen nach Jahren unterteilen.
4. Wann wurden diese Leistungen wo öffentlich ausgeschrieben?
5. Gab es im unter Ziffer 1. genannten Zeitraum verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die direkt von Mitarbeitern des Jugendamtes begleitet wurden, wie viele minderjährige Personen waren das und warum konnten nicht alle betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Fachpersonal des Jugendamtes beaufsichtigt werden?
6. Trifft die Information zu, dass die fraglichen Kinder und Jugendlichen in den Ziffer 1. genannten Zeiträumen „Rund-um-die-Uhr“ begleitet und überwacht wurden?

7. Welche Kosten sind der Stadt Bremerhaven für die Inanspruchnahme von privaten Sicherheitsdiensten in den Jahren 2020 bis 2023 für den einleitend beschriebenen Zweck entstanden? Bitte die Kosten nach Jahren unterteilen.
8. Welche pädagogischen Qualifikationen oder sonstigen Befähigungen mussten die von den beauftragten Sicherheitsdiensten eingesetzten Mitarbeiter gegenüber dem Jugendamt nachweisen, um eine fachkundige Betreuung der von ihnen begleiteten minderjährigen Personen zu gewährleisten, waren diese Anforderungen in der Ausschreibung genannt und welches Amt hat überprüft, ob die angegebenen Qualifikationen tatsächlich vorhanden waren?
9. Wie viele der von privaten Sicherheitsfirmen oder direkt vom Jugendamt betreuten Kinder und Jugendlichen hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft und welcher nationalen Herkunft waren diese Personen (bitte Zahlen getrennt nach Herkunftsländern ausweisen)?
10. Wie viele verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in Obhut des Jugendamtes Bremerhaven werden aktuell von privaten Sicherheitsdiensten begleitet und beaufsichtigt, und wie lange soll diese Betreuung durch externe Firmen voraussichtlich fortgesetzt werden?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

An wie vielen Tagen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie bis zum 10.04.2023 hat die Stadt Bremerhaven private Sicherheitsdienste damit beauftragt, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die sich in der Obhut des Jugendamtes befinden, zu begleiten und zu beaufsichtigen? Bitte die Antwort nach Jahren unterteilen.

Kinder und Jugendliche, die durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen auf der Grundlage von § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden, werden in Bremerhaven auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Daher hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen zu keinem Zeitpunkt einen privaten Sicherheitsdienst damit beauftragt, die in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Ein Sicherheitsdienst im Einsatz bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe begleitet und beaufsichtigt nicht die Kinder und Jugendlichen sondern dient der Sicherstellung des Betriebs, der Vermeidung von Fremd- und Selbstgefährdung und unterstützt bei Bedarf das pädagogische Personal bei der Durchsetzung des Hausrechts. In den angefragten Jahren kam ein Sicherheitsdienst in einer Inobhutnahme-Einrichtung eines freien Trägers in Bremerhaven an folgenden Tagen zum Einsatz:

2020: 64 Tage

2021: 309 Tage

2022: 284 Tage

2023: 94 Tage (bis zum 10.04.2023)

Zu Frage 2:

Was sind die konkreten Beweggründe, die den Magistrat veranlasst haben, minderjährige Personen durch Mitarbeiter privater Firmen überwachen zu lassen?

Zu keinem Zeitpunkt werden Minderjährige durch Mitarbeiter:innen privater Firmen überwacht. Siehe die Erläuterung zu Frage 1.

Für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die in der stationären Betreuung von

Kindern und Jugendlichen zusätzlich einen Sicherheitsdienst zum Einsatz bringen, gilt die auf Landesebene beschlossene „Leistungsbeschreibung für den temporären Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe“. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes liegt beim pädagogischen Betreiber der Einrichtung. Die Leistungsbeschreibung regelt die Inhalte und Standards des Einsatzes sowie die Gründe für den Einsatz und ist auch für Einrichtungen der Inobhutnahme anwendbar.

Gründe für den Einsatz: Der Einsatz erfolgt durch den Betreiber der Einrichtung zum Erhalt der Sicherheit und Belegkapazität der Wohngruppe/ggf. Inobhutnahme. In einer Einrichtung entsteht aufgrund einer besonders herausfordernden Gruppendynamik, einer Bedrohung des Einrichtungsbetriebes von außen oder innen das Erfordernis zum Einsatz eines Sicherheitsdienstes. Nur durch den Einsatz kann der Betrieb in der Einrichtung in der gewohnten Qualität und Quantität aufrechterhalten werden.

Folgende Aufgaben können grundsätzlich durch einen Sicherheitsdienst geleistet werden:

Objektschutz; Sicherstellung des Brandschutzkonzeptes; Schutz vor Vandalismus; Kontrolle der Notausgänge; Unterstützung bei Umsetzung des Hausrechtes; Schutz im außen und innen bei Eindringen, Konflikten, Angriffen; Deeskalation in Krisen- und Gewaltsituationen; Verhinderung von Fremd- und Selbstgefährdung

Nach Bedarfsmitteilung des Trägers erfolgt eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung. Nach kurzfristiger Kostenzusage durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen kann der Sicherheitsdienst eingesetzt werden.

Zu Frage 3:

Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den unter Ziffer 1 genannten Zeiträumen von Mitarbeitern privater Sicherheitsdienste beaufsichtigt? Bitte die Zahlen nach Jahren unterteilen.

Es handelt sich bei dem Einsatz von Sicherheitsdiensten nicht um das Ziel, junge Menschen zu überwachen oder zu beaufsichtigen, sondern darum, andere Bewohner:innen oder Mitarbeitende im Eskalationsfall schützen zu können. Im angefragten Berichtszeitraum wurde der Sicherheitsdienst eingesetzt, weil es besondere Gefährdungspotenziale der in der Inobhutnahme-Einrichtung befindlichen jungen Menschen gab im Hinblick auf Fremdaggression gegenüber anderen Minderjährigen sowie Mitarbeitenden und Vandalismus.

Zu Frage 4:

Wann wurden diese Leistungen wo öffentlich ausgeschrieben?

Die Leistungen wurden nicht öffentlich ausgeschrieben. Der Einsatz liegt in der Verantwortung des freien Trägers und es bedarf eines unmittelbaren sehr kurzfristigen Einsatzbeginns.

Zu Frage 5:

Gab es im unter Ziffer 1. genannten Zeitraum verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die direkt von Mitarbeitern des Jugendamtes begleitet wurden, wie viele minderjährige Personen waren das und warum konnten nicht alle betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Fachpersonal des Jugendamtes beaufsichtigt werden?

Die Begleitung und Beaufsichtigung der jungen Menschen erfolgt innerhalb der Inobhutnahme-Einrichtung ausschließlich durch die Fachkräfte des freien Trägers, der die Einrichtung betreibt. Die Mitarbeitenden des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (Allgemeiner Sozialer Dienst) begleiten bei Inobhutnahmen den Minderjährigen zu der Einrichtung und übergeben ihn dort in die Verantwortung der Einrichtung bzw. des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, der diese Einrichtung betreibt.

Zu Frage 6:

Trifft die Information zu, dass die fraglichen Kinder und Jugendlichen in den Ziffer 1. genannten Zeiträumen „Rund-um-die-Uhr“ begleitet und überwacht wurden?

Diese Information trifft nicht zu. Im Einzelfall kann ein 24-Stunden-Einsatz des Sicherheitsdienstes erfolgen, aber es gibt zu keinem Zeitpunkt eine Überwachung des jungen Menschen durch den Sicherheitsdienst. Im Falle einer spontan auftretenden Eskalation kann der Sicherheitsdienst kurzfristig tätig werden.

Zu Frage 7:

Welche Kosten sind der Stadt Bremerhaven für die Inanspruchnahme von privaten Sicherheitsdiensten in den Jahren 2020 bis 2023 für den einleitend beschriebenen Zweck entstanden? Bitte die Kosten nach Jahren unterteilen.

Der einleitend in den Fragestellungen genannte Zweck des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes entspricht nicht den Tatsachen und wurde bereits in den vorangehenden Fragen entsprechend erläutert. Auf Grund der Belegungskonstellation in der Inobhutnahme-Einrichtung kam es in den Jahren 2020 bis 2023 zum Einsatz von Sicherheitsdiensten. Dafür sind folgende Kosten entstanden, die der Träger der Einrichtung nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung des Einsatzes durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen finanziell gegenüber dem Amt für Jugend, Familie und Frauen geltend gemacht hat.

2020: 17.557,76 Euro

2021: 180.524,32 Euro

2022: 206.121,12 Euro

2023 (zum Stichtag 10.04.2023): 69.878,03 Euro.

Zu Frage 8:

Welche pädagogischen Qualifikationen oder sonstigen Befähigungen mussten die von den beauftragten Sicherheitsdiensten eingesetzten Mitarbeiter gegenüber dem Jugendamt nachweisen, um eine fachkundige Betreuung der von ihnen begleiteten minderjährigen Personen zu gewährleisten, waren diese Anforderungen in der Ausschreibung genannt und welches Amt hat überprüft, ob die angegebenen Qualifikationen tatsächlich vorhanden waren?

Da das Amt für Jugend, Familie und Frauen in keinem Fall einen Sicherheitsdienst beauftragt hat, sind dem Amt auch keine Nachweise über die Qualifikation vorzulegen. Der Sicherheitsdienst wird vom freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der eine entsprechende Einrichtung betreibt, eingesetzt. Diesem sind die Personendaten vorzulegen.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst richtet sich nach der Leistungsbeschreibung für den temporären Einsatz von Sicherheitsdiensten: Alle zum Einsatz kommenden Sicherheitskräfte müssen gemäß § 5a Bundesdatenschutzgesetz und § 8 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe zur Geheimhaltung sowie zur

Allgemeinverschwiegenheit verpflichtet sein. Es ist ausschließlich ausgebildetes und firmeneigenes Stammpersonal einzusetzen. Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen. Personendaten der Mitarbeitenden sind dem Träger der Einrichtung stets vorzulegen. Der Sicherheitsdienst muss nach den Bestimmungen der DIN 77200, Leistungsstufe 2 in der der endgültigen Fassung arbeiten.

Persönliche Voraussetzungen für Mitarbeitende im Sicherheitsdienst: Mindestalter 21 Jahre; Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses; keine Vorstrafen, Verfahrenseinstellungen gem. § 153a StPO oder laufende Verfahren in Bezug auf die vorgesehene Tätigkeit relevante Straftatbeständen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte); Bescheinigung der Sachkundeprüfung gem. § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung über das Bewachungsgewerbe; Kenntnisse über Techniken zur Deeskalation und Erfahrungen und grundsätzliche Erfahrungen mit den Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe sind wünschenswert.

Zu Frage 9:

Wie viele der von privaten Sicherheitsfirmen oder direkt vom Jugendamt betreuten Kinder und Jugendlichen hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft und welcher nationalen Herkunft waren diese Personen (bitte Zahlen getrennt nach Herkunftsländern ausweisen)?

Es wurden in den Inobhutnahme-Einrichtungen einzelne Kinder oder Jugendlichen weder von privaten Sicherheitsfirmen noch direkt vom Jugendamt betreut. Siehe die Erläuterungen zu den vorangegangenen Fragestellungen.

Zu Frage 10:

Wie viele verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in Obhut des Jugendamtes Bremerhaven werden aktuell von privaten Sicherheitsdiensten begleitet und beaufsichtigt, und wie lange soll diese Betreuung durch externe Firmen voraussichtlich fortgesetzt werden?

Aktuell zum Stichtag 10.04.2023 ist in den Inobhutnahme-Einrichtungen in Bremerhaven kein Sicherheitsdienst eingesetzt.

Grantz
Oberbürgermeister